

SATZUNG
DER STADT
WAHLSTEDT
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
3. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET
"Nördlich des Hasselkamps, östlich der Dorfstraße und
westlich der Siedlung Bergkoppel"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 1.6. Juni 03 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung für das Gebiet "Nördlich des Hasselkamps, östlich der Dorfstraße und westlich der Siedlung Bergkoppel" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

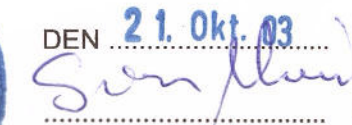
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06. Mai 02. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / Kreiszeitung / amtlichen Bekanntmachungsblatt am 21.12.2. Juni 02 erfolgt. Nachrichten (SE/LV)
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 21. Nov. 02 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07. Feb. 03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Stadtvertretung hat am 09. Dez. 02 den Entwurf der B-Planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27. Feb. 03 bis zum 20. März 03 während der Dienststunden / folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14. Feb. 03 in SE/LV durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16. Juni 03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der B-Planänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16. Juni 03 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Planänderung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16. Juni 03 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

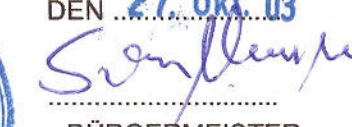
STADT WAHLSTEDT DEN 21. Okt. 03

BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 21. März 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 21. Okt. 2003

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
STADT WAHLSTEDT DEN 21. Okt. 03

BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluss der Stadt zur B-Planänderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24. Okt. 03 (von ... bis zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25. Okt. 03 in Kraft getreten.
STADT WAHLSTEDT DEN 27. Okt. 03

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



M. 1: 1000



TEIL " A " PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

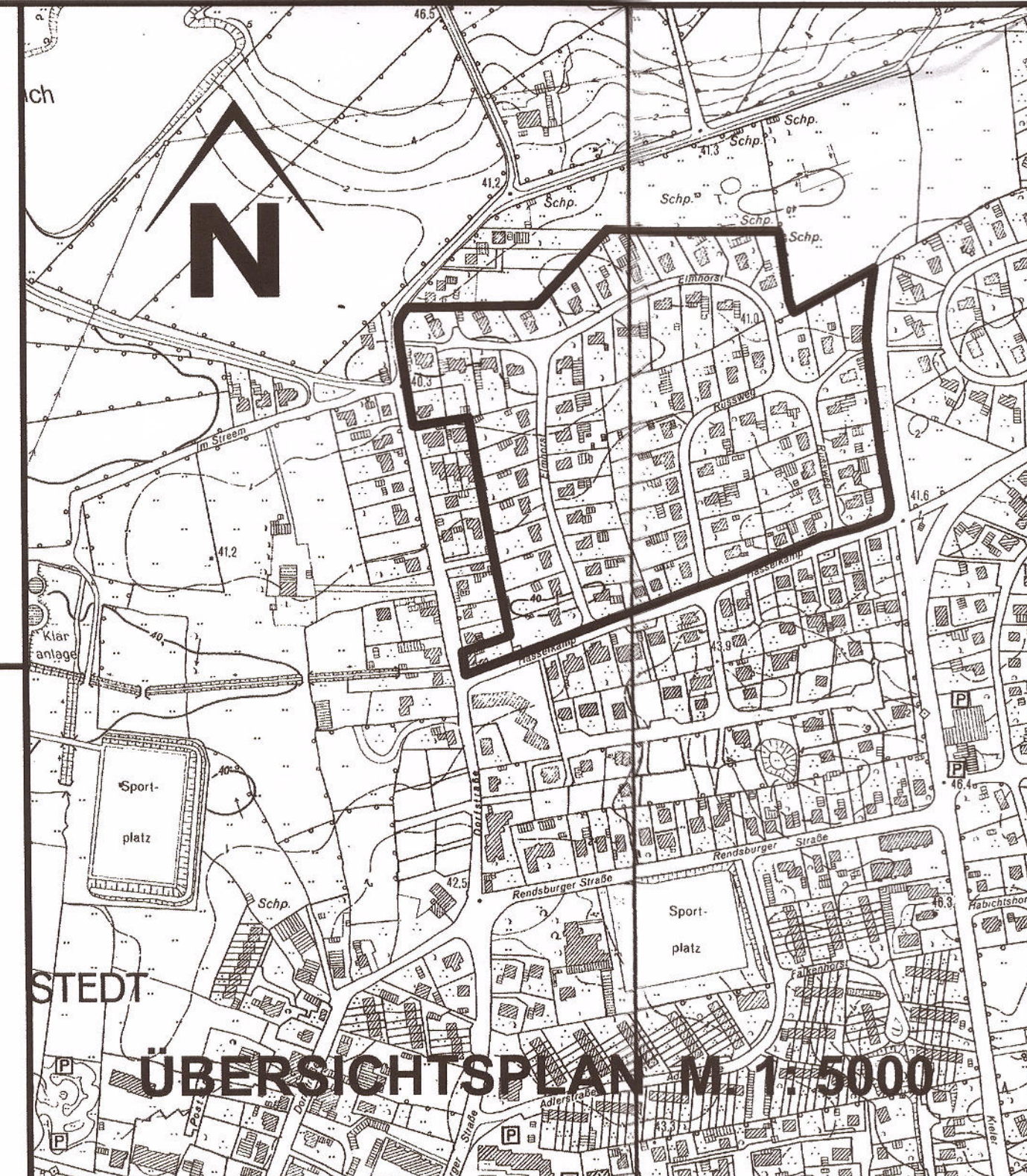
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
WA	Art der baulichen Nutzung: Allgemeine Wohngebiete	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung: Baugrenze	§ 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 23 (3) BauNVO
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25b BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Vorhandene bauliche Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben

TEIL " B " TEXT: siehe Anlage



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000